

Bekanntmachung

der Gemeindewerke Nümbrecht GmbH

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindewerke Nümbrecht GmbH als

Grundversorger

1. Mit Wirkung zum 08.11.2006 erfolgen die Versorgung von Letztverbrauchern mit **Elektrizität** in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung (§ 36 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz) sowie die Ersatzversorgung (§ 38 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz) auf der Grundlage der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)", BGBl. 2006, Teil I, S. 2391 ff.
2. Zusätzlich zur StromGVV gelten mit Wirkung zum 1. Mai 2007 die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Nümbrecht GmbH zur StromGVV, die die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen der Gemeindewerke Nümbrecht GmbH ersetzen.
3. Die StromGVV und die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV gelten für alle Grundversorgungsverträge mit Letztverbrauchern über die Belieferung mit Strom in Niederspannung, die nach dem 12.07.2005 auf der Grundlage der AVBEltV abgeschlossen worden sind, sowie für alle am 08.11.2006 mit Letztverbrauchern bestehenden Ersatzversorgungsverhältnisse mit Strom in Niederspannung.
4. Des Weiteren gelten die StromGVV und die Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Nümbrecht GmbH zur StromGVV auch für alle Versorgungsverträge mit Letztverbrauchern über die Belieferung mit Strom in Niederspannung, die bis einschließlich 12.07.2005 auf der Grundlage der AVBEltV abgeschlossen wurden. Diese Vertragsanpassung erfolgt mit Wirkung vom auf diese Bekanntgabe folgenden Tag (§ 115 Abs. 2 S. 3 EnWG, § 23 StromGVV; § 4 Abs. 2 AVBEltV).